Abs.:

………………………………

………………………………

………………………………

An das LBV NRW

40192 Düsseldorf

Datum……………….

# Personalnummer: ………………………….

**Widerspruch gegen unterbliebene Erhöhung der Besoldung bzw. Versorgung / Zahlung amtsangemessener Besoldung bzw. Versorgungsbezüge ab dem 01.01.2013**

Ich widerspreche der Nichterhöhung meiner Besoldungs- bzw. meiner Versorgungsbezüge und beantrage, diese -wie bei den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10- mit Wirkung vom 01.01.2013 um insgesamt 2,65 % und ab dem 1.1.2014 um insgesamt 2,95 % anzupassen.

Hilfsweise beantrage ich meine Besoldung /Versorgung mit Wirkung vom 01.01.2013 auf ein verfassungskonformes, amtsangemessenes Niveau anzuheben.

# Begründung:

1. **Besoldung / Versorgung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse**

§ 14 Abs. 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes NRW bestimmt, dass die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen ist. Gleiches gilt gemäß § 70 LBeamtVG NRW für die Versorgungsbezüge.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“ wurde vom BGH definiert als Veränderung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse. Die Änderung der Lebenshaltungskosten wird dabei durch den Verbraucherpreisindex und die Änderung der Einkommensverhältnisse durch den Index der Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer repräsentiert.

Laut aktuellem Auszug aus dem Tarifregister des MAIS NRW vom 18.02.2013 haben die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der Länder seit 2000 inflationsbereinigt einen Lohnverlust von 6,67 % zu verkraften.

Rechnet man die vielen Kürzungen hinsichtlich des Urlaubs- und Weihnachtsgelds, der Jubiläumszuwendung, der Nullrunden, die Erhöhung der Wochenarbeitszeit und die Eigenbeteiligung bei den Krankheitskosten der letzten Jahre zusätzlich ein, ergibt sich für die Beamtinnen und Beamten in NRW eine Besoldungskürzung von über 10

%.

# Besoldungsanpassung ab 01.01.2013 nur für Teile der Beamtenschaft

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A sowie die Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 322) werden für die Beamtinnen und Beamten

* 1. der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab 1. Januar 2013 um 2,65 und ab 1.

Januar 2014 um 2,95 vom Hundert,

* 1. der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ab 1. Januar 2013 und ab 1. Januar

2014 um jeweils 1,0 % erhöht.

* 1. Die Besoldungsgruppen A 13 ff. sowie die B-, C-, H-, R- u. W-Besoldung bleiben unberücksichtigt und erhalten keine Besoldungserhöhung.

# Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Rechtfertigung

Das Gesetz zur Besoldungsanpassung wird mit dem Erfordernis des Beitrags der Beamten zum Ausgleich des Haushalts des Landes NRW begründet.

Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte kann jedoch nicht als einzige Rechtfertigung für Besoldungsabsenkungen herangezogen werden, da das besondere Treueverhältnis die Beamten nicht dazu verpflichtet, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen.

Nach der Vorlage 16/820 des Finanzministeriums NRW an den Landtag NRW vom 19.04.2013 – B 2100 – 138.1.1 – IV 1 addieren sich die finanziellen Einsparungen durch Rechtsänderungen bei den Beamten für das Jahr 2012 auf 2,4 Milliarden Euro pro Jahr. Nach den Berechnungen von Gewerkschaften beläuft sich diese Summe sogar auf 2,8 Milliarden Euro pro Jahr. Darin sind die Einsparungen bei den Beamtinnen und Beamten im kommunalen Bereich nicht einmal enthalten. Die Beamten leisten also bereits in dieser Höhe einen jährlichen nicht unwesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Eine weitere Erhöhung dieses Beitrags würde gegenüber den Vergleichsgruppen eine nicht verfassungskonforme Schieflage erzeugen.

Die Finanzlage öffentlicher Haushalte kann nicht die einzige Begründung für die Ungleichbehandlung bzw. die Nichtübertragung des Tarifergebnisses auf einzelne Besoldungsgruppen sein. Da die Landesregierung auch in dem Schreiben an den Unterausschuss Personal sowie den Haushalts- und Finanzausschuss vom

01.07.2013 keine weitergehenden Gründe angeführt hat, ist bereits schon aus dieser formellen Erwägung heraus von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes auszugehen. Zu diesem Ergebnis kommen auch 20 von 21 befragten Experten in einer Anhörung am 18.6.2013.

Den Eingang dieses Schreibens bitte ich Sie, mir zu bestätigen.

Aus verfahrensökonomischen Gründen beantrage ich, die Entscheidung über meinen Antrag zurückzustellen, bis in den vom Beamtenbund NRW geführten Musterverfahren rechtskräftige Entscheidungen vorliegen. Gleichzeitig bitte ich, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Auf das gleichlautende Schreiben des Finanzministeriums vom 22.07.2013 verweise ich hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

…………………………... (Unterschrift)